



*Sonderveröffentlichung*

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

<b>17. Jahrgang</b>	Ausgegeben am 22. März 2012	<b>Nummer 5</b>
---------------------	-----------------------------	-----------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
12/45	20.03.2012	Landtagswahl am 13. Mai 2012 Mitglieder des Kreiswahlausschusses	2
12/46	20.03.2012	Landtagswahl am 13. Mai 2012 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis 35 - Remscheid -	2
12/47	20.03.2012	Landtagswahl am 13. Mai 2012 Sitzung des Kreiswahlausschusses	4

### Impressum

#### Herausgeber:

Stadt Remscheid  
Die Oberbürgermeisterin  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sven Wiertz

**Erscheinungsweise:** monatlich

#### Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid  
Büro der Oberbürgermeisterin  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [remscheid@str.de](mailto:remscheid@str.de)

**Telefon:** (0 21 91) 16 - 35 18

#### Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

#### Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

## Amtliche Bekanntmachungen

12/45

**Landtagswahl am 13. Mai 2012****Mitglieder des Kreiswahlausschusses**

Gemäß § 10 Abs. 3 Landeswahlgesetz und § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 12. November 2009, geändert durch Ratsbeschluss am 10. Dezember 2009, folgende Personen zu Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen in den Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl gewählt:

**Beisitzer/innen**

Ratsmitglied Brink, Martin  
 Ratsmitglied Krebs, Lothar  
 Ratsmitglied Wallutat, Phillip  
 Ratsmitglied Schlieper, Beatrice  
 Ratsmitglied Jüttner, Therese  
 Ratsmitglied Stippekoehl, Rosemarie

**Stellvertreter/innen**

Ratsmitglied Korff, Elfriede  
 Ratsmitglied Meinecke, Hans Peter  
 Sachk. Bürger Wiedenhoff, Klaus-Dieter  
 Sachk. Bürger Sappelt, Klaus  
 Ratsmitglied Friese, Kurt-Peter  
 Ratsmitglied Pütz, Susanne

Gemäß Erlass der Landeswahlleiterin vom 16. März 2012, Punkt 7 ist dieser, jeweils nach der letzten Kommunalwahl 2009 berufene Kreiswahlausschuss, weiterhin zuständig.

Remscheid, den 20. März 2012  
 Der Kreiswahlleiter  
 gez. Dr. Christian Henkelmann

12/46

**Landtagswahl am 13. Mai 2012****Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis 35 - Remscheid -**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 im Wahlkreis 35 - Remscheid- möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 können nach § 19 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Landeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2012 Kreiswahlvorschläge bei dem Beauftragten des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 35

Stadt Remscheid  
 Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung  
 Wahlamt  
 Elberfelder Str. 36, Zimmer 110, 42853 Remscheid  
 Postanschrift: Die Oberbürgermeisterin, Wahlamt, 42849 Remscheid

**bis zum 33. Tage vor der Wahl, also bis Dienstag, den 10. April 2012, 18.00 Uhr**

eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem Einreichungstermin abzugeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

**Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar**

- Anlage 9 a Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin für den Wahlkreis
- Anlage 10 a Versicherung an Eides Statt
- Anlage 11 a Kreiswahlvorschlag

- Anlage 12 a Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag
- Anlage 13 Bescheinigung der Wählbarkeit
- Anlage 14 a Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
- Anlage 15 Kreiswahlvorschlag Bescheinigung des Wahlrechts

können bei mir angefordert werden.

Vordrucke nach der Anlage 14 a – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist.

2. Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelwerbern eingereicht werden (§ 17 a Abs. 1 LWahlG). Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG).

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

3. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
4. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a der LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
  - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
  - Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.
5. Die Kreiswahlvorschläge der Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich handschriftlich zu unterzeichnen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO). Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

6. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von

#### **mindestens 100 Wahlberechtigten**

des Wahlkreises **persönlich und handschriftlich ausgefüllt** sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a der LWahlO zu erbringen.

7. Dem Kreiswahlvorschlag sind nach § 23 Abs. 3 LWahlO folgende Anlagen beizufügen:

Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,

eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,

sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a, die Versicherungen an Eides Statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a gefertigt sein,

sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört,

8. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang von mir vorgeprüft.

Werden Mängel festgestellt, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 18 Abs. 8 Satz 4, § 19 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 5 LWahlG), so fordere ich unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Werden Mängel festgestellt, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordere ich unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.

9. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 35 – Remscheid entscheidet der Kreiswahlausschuss am **12. April 2012** (§ 21 Abs. 3 LWahlG i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Landeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2012). Zu der Sitzung werde ich die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge einladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Wahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Auf die weiteren Bestimmungen der §§ 17 a bis 23 des Landeswahlgesetzes und der §§ 22 bis 27 der Wahlordnung weise ich hin.

Remscheid, den 20. März 2012  
Der Kreiswahlleiter  
des Wahlkreises 35 - Remscheid  
gez. Dr. Christian Henkelmann

---

12/47

**Landtagswahl am 13. Mai 2012**  
**Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am Donnerstag, dem 12. April 2012 findet im kleinen Sitzungssaal des Rathauses Remscheid um 17.00 Uhr die Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 35 – Remscheid statt.

**Tagesordnung:**

1. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzer/innen beschlussfähig ist.

Zu der Sitzung hat jede Person Zutritt.

Remscheid, den 20.03.2012  
Der Kreiswahlleiter  
gez. Dr. Christian Henkelmann

---